



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

7. Juli 2016

40. Jahrgang / Nr. 21

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

105. Satzung der **Stadt Cuxhaven** über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34/1 „Cuxhavener Straße“ Sechste Änderung

106. Satzung der **Gemeinde Hechthausen**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes VEP 1 „Am Gutsark“ Teil 2 -Dritte Änderung- vom 21. Juni 2016

107. Satzung vom 20. Juni 2016 der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, über die Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Hartsteinwerk“, Teilbereich A, Nordholz

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

105.

SATZUNG

der Stadt Cuxhaven über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34/1 „Cuxhavener Straße“ Sechste Änderung

Die Stadt Cuxhaven erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34/1 Cuxhavener Straße - Sechste Änderung wird eine Veränderungssperre angeordnet.

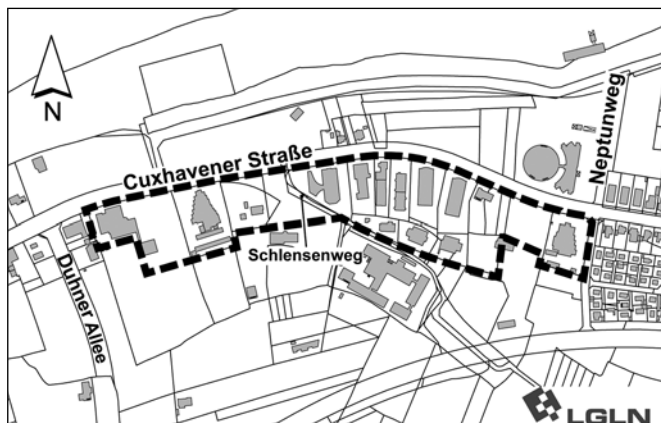
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

§ 2

Verbote

(1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

(2) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen des Grundstückes und baulicher Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.



§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 06. Juli 2018.

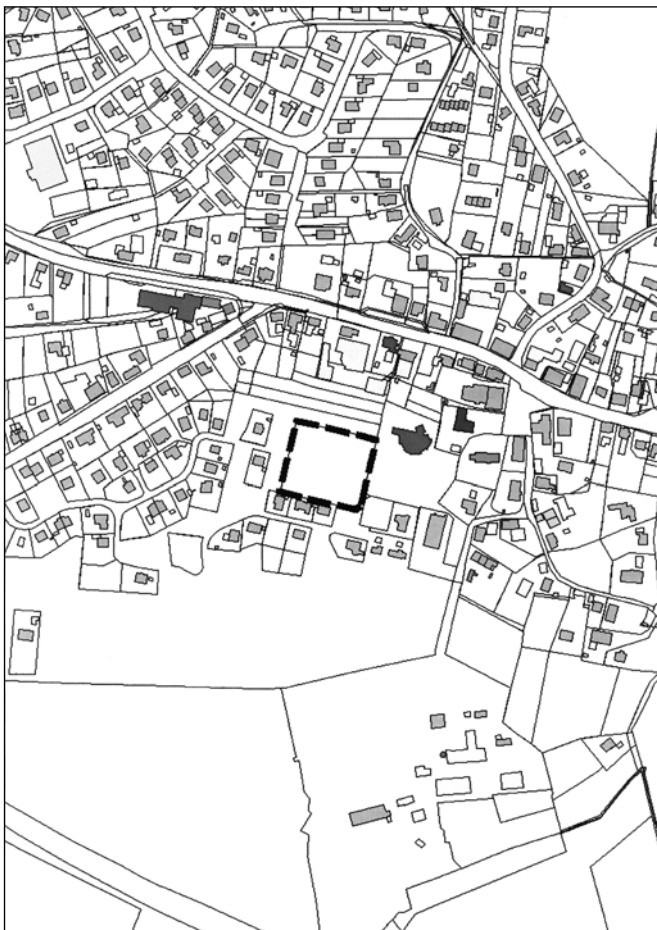
Der Rat der Stadt Cuxhaven hat diese Satzung in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 beschlossen.

Hinweise:

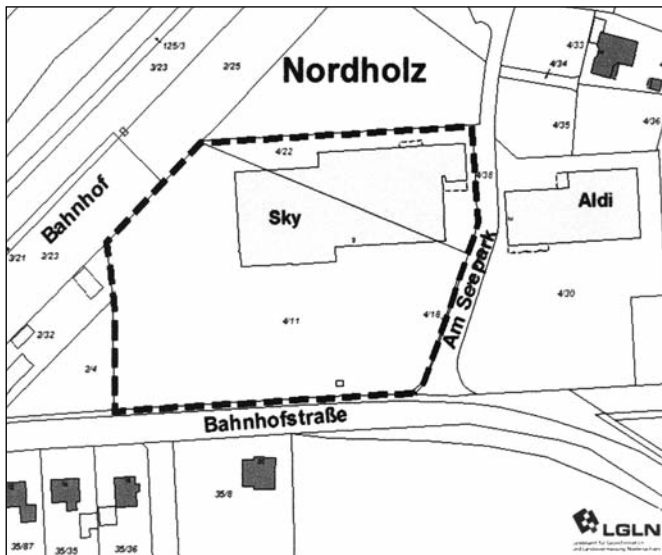
Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB für das Zustandekommen dieser Satzung gegebenen Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung dieser Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cuxhaven geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 18 BauGB „Entschädigung bei Veränderungssperre“ wird hingewiesen. Danach kann ein Betroffener Entschädigung verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 21 v. 7.7.2016, S. 105 -

Gemeinde Hechthausen
Der Gemeindedirektor
Brauer



In dem nachfolgenden Kartenausschnitt ist der Geltungsbereich der Ersten Änderung des Bebauungsplans durchbrochen schwarz umrandet dargestellt (Maßstab 1:2 000, verkleinerte Darstellung).



Die Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Hartsteinwerk“, Teilbereich A, Nordholz kann nebst Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Wurster Nordseeküste in den Ortschaften Dorum, Westerbüttel 13, Zimmer 1 und Nordholz, Feuerweg 9, Zimmer 13, 27639 Wurster Nordseeküste während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Hartsteinwerk“, Teilbereich A, Nordholz in Kraft.

Hinweise

Gem. § 215 Absatz 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wurster Nordseeküste unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Wurster Nordseeküste, den 22. Juni 2016

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

